



Statuten

des

Vereins "ALP Bewohnerfonds"

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "ALP Bewohnerfonds", besteht aufgrund dieser Statuten ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Emmen.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Äufnung, Verwaltung und Vergabe von Spendengeldern und Gönnerbeiträgen, welche zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner im ALP Betagtenzentrum, Emmenbrücke, einzusetzen sind. Im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährt er dazu namentlich Beiträge

- zur Finanzierung von Ausflügen, Bewohnerferien, Theaterbesuchen und dergleichen,
- an die Anschaffungskosten von Einrichtungen und Hilfsmitteln, die dem Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dienen, jedoch über das Budget des Betagtenzentrums nicht oder nur teilweise finanziert werden können,
- zur Durchführung kultureller Anlässe im Betagtenzentrum (Musical- und Operettenabende, Vorträge, Filmvorführungen usw.),
- zur Unterstützung bedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums, die in der Gemeinde Emmen Wohnsitz haben.

Der Verein kann eigene Projekte realisieren, sich an Projekten anderer Institutionen beteiligen und im übrigen alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Mittel**Art. 3**

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel wie folgt:

- a) Einmaliger Beitrag von CHF 100.- neuer Mitglieder,
- b) Zuwendungen von Institutionen und öffentlicher Körperschaften,
- c) Legate und Schenkungen von Privaten,
- d) Beiträge von Gönnern.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft**Art. 4**

Der Verein zählt höchstens 12 Mitglieder. Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen werden, die bereits mit dem ALP Betagtenzentrum verbunden sind und sich weiterhin für das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner im Alp Betagtenzentrum engagieren wollen, wie namentlich

- Vereinigungen, welche ihrerseits die Unterstützung des Betagtenzentrums bezwecken,
- Mitarbeiter der Zentrumsleitung,
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- Personen, die sich um das Betagtenzentrum verdient gemacht haben, und
- bedeutende Gönnern.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes endgültig. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme als Mitglied.

Austritt**Art. 5**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Die Mitgliedschaft von Personen, die in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter der Zentrumsleitung aufgenommen worden sind, erlischt ohne weiteres mit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Weiterführung der Mitgliedschaft ausgeschiedener Mitarbeiter der Zentrumsleitung beschliessen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes endgültig.

Haftungsausschluss**Art. 6**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe**Art. 7**

Die Organe der Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung**Art. 8**

Die Generalversammlung wird mindestens einmal alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Vorsitz, Protokoll**Art. 9**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident. Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Befugnisse**Art. 10**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren;
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern bzw. zur Weiterführung der Mitgliedschaft von ausscheidenden Mitarbeitern der Zentrumsleitung;
- c) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die einen Drittel des Vereinsvermögens übersteigen;
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung;
- e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassung**Art. 11**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Vorstand**Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Personen. Wählbar sind nur Mitglieder oder – bei juristischen Personen – deren Organvertreter. Mindestens ein Vorstandsmitglied hat dem Kreis der Mitglieder ausserhalb der Zentrumsleitung anzugehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Obliegenheiten des Vorstandes**Art. 13**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand beschliesst über einmalige Beiträge, die einen Drittel des Vereinsvermögens nicht übersteigen. Beitragsleistungen sind in allen Fällen mit der Zentrumsleitung abzusprechen und zu koordinieren.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand orientiert den Gemeinderat von Emmen über sämtliche von der Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen.

Beschlussfassung des Vorstandes**Art. 14**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse über Beiträge an das Betagtenzentrum bedürfen der Einstimmigkeit. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung des Geschäftes verlangt.

Revisionsstelle**Art. 15**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Es kann eine natürliche oder juristische Person gewählt werden.

Der Rechnungsrevisor prüft die Rechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins**Art. 16**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Im Falle einer Auflösung ist sicherzustellen, dass ein Aktivenüberschuss des Vereinsvermögens weiterhin zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums eingesetzt werden kann.

Diese Statuten wurden an der Gründungsgeneralversammlung vom 30. Juni 2004 genehmigt und sie treten sofort in Kraft.

Emmenbrücke, 30. Juni 2004

Der/die Präsident/in

Der Protokollführer: